



HVBG

HVBG-Info 19/1992 vom 30.07.1992, S. 1748 - 1752, DOK 754.1/017-BGH

**Amtshaftung bei Unfall in einem Kindergarten (§ 839 BGB) -
Haftungsprivileg für Landeswohlfahrtsverband (§§ 637 Abs. 4, 636
RVO) - BGH-Urteil vom 02.04.1992 - III ZR 103/91**

Der BGH hat mit Urteil vom 2.4.1992 - III ZR 103/91 - folgendes
entschieden:

Leitsatz:

Die Tätigkeit des von dem Landeswohlfahrtsverband eingerichteten
Landesjugendamts bei der Erfüllung seiner Aufgabe, die seiner
Aufsicht unterliegenden Einrichtungen (hier: die räumliche
Ausstattung eines Kindergartens) zu überprüfen, steht in
innerem Bezug zu der Gefahrengemeinschaft, die von dem
Kindergartenträger, den in dem Kindergarten tätigen Personen
und den Kindern gebildet wird. Jedenfalls dann, wenn die
Heimaufsicht an Ort und Stelle, in dem "Unternehmen" selbst,
Aufsichtsaufgaben wahrnimmt, kommt dem Landeswohlfahrtsverband,
den Zielen des Gesetzgebers bei der Einführung der
Unfallversicherung für den in § 539 Abs. 1 Nr. 14 RVO genannten
Personenkreis entsprechend, nach § 637 Abs. 4 RVO das
Haftungsprivileg des § 636 RVO zugute.